

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/21

Xanten, 01.06.2016

30. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zum Bürgerforum am 07.06.2016	2
Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung am 07.06.2016	3 – 4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2016	4 – 7
Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten	8 – 9
Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten	9 – 10

HINWEIS! Bitte beachten Sie die geänderte Anschrift der Auslagestelle Wardt:

Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH

jetzt: Am Meerend 2

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Einladung

zum Bürgerforum am 07. Juni 2016

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir laden alle Interessierten herzlich zum Bürgerforum am

Dienstag, 07. Juni 2016, von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in den Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, ein.

Im Sinne eines echten Bürgerdialogs ohne viele Formalien hat der Rat bewusst auf den Erlass einer Geschäftsordnung für das Bürgerforum verzichtet und stattdessen folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

Im Bürgerforum haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern, Fragen zu stellen und Anregungen bzw. Beschwerden an den Rat (Bürgeranträge) zu richten. Am Forum nehmen die Mitglieder des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, der Bürgermeister und die Stabsstelle für Bürgerdialog und Bürgerbeteiligung teil. Die Leitung übernimmt der Vorsitzende des Ausschusses für Bürgerbeteiligung oder seine Stellvertreterin. Damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu Wort kommen können, ist die Redezeit auf 10 Minuten je Thema für alle Rednerinnen und Redner begrenzt. Zu Beginn des Bürgerforums werden die Themenfelder abgefragt, zu denen sich die anwesenden Bürgerinnen und Bürger äußern möchten. Sollte während der Sitzung der Wunsch geäußert werden, eine Anregung oder Beschwerde an den Rat zu richten, so kann dieser Bürgerantrag unmittelbar schriftlich aufgenommen werden.

Die anwesenden Mitglieder des Ausschusses für Bürgerbeteiligung haben während des Bürgerforums die Möglichkeit, Verständnisfragen an die Bürgerinnen und Bürger zu richten. Eine Sachdiskussion zwischen den Ausschussmitgliedern findet nicht statt.

Wir würden uns freuen, viele Bürgerinnen und Bürger beim Bürgerforum im Rathaus begrüßen zu können.

Xanten, 19.05.2016

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Valérie Petit
stv. Vorsitzende des Ausschusses
für Bürgerbeteiligung

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Dienstag, 7. Juni 2016, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung ein.

Vor der Sitzung des Ausschusses findet von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Sitzung des Bürgerforums statt. Zur Teilnahme am Bürgerforum lade ich Sie ebenfalls ein.

Tagesordnung:

- | A. Öffentlicher Teil | Drucksache Nr. |
|---|-----------------------|
| 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden | |
| 2 Genehmigung der Niederschrift vom 14.04.2016 | |
| 3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten | |
| 4 Berichterstattung gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse | St 14/719 |
| 5 Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind: | |
| 5.1 Bürgerantrag der Eheleute Willi und Elisabeth Hüsken zum Ergreifen von Maßnahmen gegen die Lärmbelästigungen im Ortsteil Lüttingen vom 28.03.2016 | St 14/718 |
| 5.2 Bürgerantrag des Herrn Ernst Janßen vom 26.04.2016 auf Errichtung von Bewohnerparkplätzen auf dem Parkplatz Ostwall/Niederstraße | St 14/712 |
| 6 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 7 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| 8 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |
| B. Nichtöffentlicher Teil | Drucksache Nr. |
| 1 Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im nichtöffentlichen Teil zu behandeln sind: | |

- 1.1 Antrag der Kreisbauernschaft Wesel e.V. als Bevollmächtigte eines Mitglied des vom 10.05.2016 zur Nutzung einer privaten Wegefläche der Straße Wesendonksweg für den Alleenradweg Boxteler Bahn St 14/720
- 2 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 24.05.2016

gez.:

Petit
stv. Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2016:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 15.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	46.987.115 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.870.423 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	41.588.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.796.154 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.298.443 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.760.841 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.462.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	698.090 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	7.462.300 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.521.500 €
--	-------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	883.308 €
---	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | = | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | = | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | = | 425 v.H. |

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.

- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für

- ▶ Personalaufwendungen
- ▶ Versorgungsaufwendungen
- ▶ Bewirtschaftung des Rathauses
- ▶ bilanzielle Abschreibungen.

Diese Positionen werden innerhalb des gesamten Haushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen des Produkts Dienstleistungsbetrieb (010111), hier Sachkonten 53150100 (Gebäudemanagement) und 53150200 (Tiefbau) werden für sämtliche Produkte des städtischen Haushalts für einseitig deckungsfähig erklärt, soweit der Sachkontenbereich 52410000 bis 52429999 (im Einzelnen: Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Energie, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Reinigung, Versicherungen und Steuern, sonstige Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude und Infrastruktur) betroffen ist.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2015 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 100.000 € nicht überschritten wird oder wenn nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus einer Vielzahl gleichartiger, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbarer Einzelmaßnahmen zusammensetzt.

§ 12

Der Haushaltsansatz „Gestaltung Stadteingang“ (Investitions-Projekt 7.100131, Sachkonto 78520000) wird mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Rat der Stadt Xanten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 19.04.2016 angezeigt worden. Der Kreis Wesel teilte mit Verfügung vom 19.05.2016 mit, dass er keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhebt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 30.05.2016

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 30.05.2016
zur 7. Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Xanten
vom 20.12.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 03.05.2016 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 2 (2) erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Steuergegenstand

- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I, S. 130) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen, bzw. die Nebenwohnung einer Person, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führt, nicht dauerhaft getrennt lebt und die Wohnung berufsbedingt innehat. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.“

§ 2

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 30.05.2016

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung
der Satzung über die
Erhebung von Kurbeiträgen in der
Stadt Xanten
vom 30.05.2016**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadt Xanten durch Bescheid vom 07.07.2014 für das im Stadtgebiet Xanten ausgewiesene Kurgelände unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Luftkurort“ verliehen.

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NW. S. 208) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 4 entfällt.

§ 2

§ 4 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

§ 3

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 30.05.2016

gez.

Görtz
Bürgermeister